

Datenerhebung

Gesetzesbestimmungen: §§ 4, 13, 28, 29 BDSG

Die Erhebung von Daten ist sowohl bei den öffentlichen Stellen als auch bei den nicht-öffentlichen Stellen von den Zulässigkeitsregelungen für die Datenverarbeitung umfasst.

Die Datenerhebung darf nur in dem erforderlichen Umfang erfolgen. Bei den öffentlichen Stellen heißt dies, dass die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Im nicht-öffentlichen Bereich wird der größte Teil der personenbezogenen Daten zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke verwendet. Dies ist z.B. der Fall bei den Kundendaten einer Firma, den Daten über das eigene Personal, über die Lieferanten und andere Geschäftspartner.



- Bei einem rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis (typischerweise Vertrag) mit dem Betroffenen ist Maßstab für die Datenerhebung der jeweils vereinbarte Zweck.

Beispiel:

Ein Vertrag zwischen Bank und Bankkunden, Arzt und Patienten, Versicherung und Versicherten; entsprechend eingeschränkt auch schon vor Vertragsabschluss und nach dessen Ende

- Die Datenerhebung kann auch erforderlich sein zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle. Hier darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung das Interesse der verantwortlichen Stelle an der Datenerhebung überwiegen.
- Auch wenn Daten allgemein zugänglich sind oder veröffentlicht werden dürften, können sie für eigene Geschäftszwecke erhoben werden, es sei denn, schutzwürdige Interessen des Betroffenen würden gegenüber den berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegen. Besondere Probleme wirft in diesem Zusammenhang der Umgang mit Informationen im Internet auf, die lediglich in einem regionalen oder sachlichen Kontext öffentlich zugänglich sind (zum Beispiel die systematische Erfassung von Straßenansichten). In diesen Fällen sind Widersprüche der Betroffenen zu beachten.
- Besondere Arten personenbezogener Daten (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) dürfen – ohne wirksame Einwilligung des Betroffenen – nur in vom Gesetz abschließend aufgeführten Ausnahmefällen erhoben werden.

Zum Beispiel gilt dies

- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten,
- bei Daten, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
- für wissenschaftliche Forschungszwecke nach Güterabwägung

und in weiteren im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbeständen (vgl. §§ 13 Absatz 2 Nr. 1–9, 28 Absatz 6 Nr. 1–4, sowie Absatz 7–9, 29 Absatz 5).

- Bei der Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen wird häufig die Ausnahme greifen, die das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten erlaubt, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erfordert.
- Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Es ist ihm mitzuteilen, zu welchem Zweck dies geschieht. Nur in Ausnahmefällen dürfen die Daten bei anderen und ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden. Ist der Betroffene gegenüber einer öffentlichen Stelle zur Auskunft verpflichtet (z.B. bei amtlichen Statistiken), so muss ihm gesagt werden, nach welchen Rechtsvorschriften das der Fall ist. Er ist auch aufzuklären, wenn er ohne die von ihm verlangten Auskünfte seine Ansprüche nicht durchsetzen kann oder ihm sonstige Rechtsvorteile entgehen.
- Andernfalls muss dem Betroffenen gesagt werden, dass die Auskunft freiwillig ist.

Ausnahmen:

Ohne Mitwirkung des Betroffenen (z.B. durch Anfragen bei Behörden oder anderen Stellen) dürfen Daten nur erhoben werden, wenn

- eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt (z.B. Einholung eines Strafregisterauszugs nach dem Bundeszentralregistergesetz),
- die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht und keine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen zu erwarten ist oder
- die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Folge hätte (z.B., weil er sehr schwer zu finden ist) und auch hier keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Ob die befragte Stelle die erbetenen Daten übermitteln darf, muss diese aber besonders prüfen.

Wenn die personenbezogenen Daten beim Betroffenen erhoben werden, so muss er, wenn er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis hat, informiert werden. Er hat Anspruch darauf zu erfahren,

- welche die verantwortliche Stelle ist, die die Daten erhoben hat,
- welche die Zweckbestimmung für die erhobenen Daten ist
- und gegebenenfalls auch, welche die Kategorien von Empfängern der Daten sind, sofern er nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit einer Übermittlung an diese rechnen muss.

Nur so ist gewährleistet, dass der Betroffene seine Datenschutzrechte wahrnehmen kann.

Aufgabe:

1. **Markiere** die wesentlichen Inhalte.
2. **Notiere** die wesentlichen Inhalte in Stichpunkten so, dass du es einem Mitschüler erklären kannst.
3. **Finde dich mit einem Mitschüler** der die gleiche Farbe (Post-It) hat zusammen und vergleiche deine Ergebnisse.
4. Wenn ihr fertig seid, findet Euch in einer Gruppe mit andersfarbigen Post-Its zusammen und **erklärt** Euch gegenseitig die Inhalte, die ihr gerade bearbeitet habt. **Notier dir** die wesentlichen Inhalte, die du erklärt bekommst.